



Schwäbisch Gmünd, 28.05.2025  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 057/2025

Vorlage an

**Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss/Eigenbetriebsausschuss**

zur Vorberatung

- öffentlich -

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung von  
Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwäbisch Gmünd sowie Neufassung der  
Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwäbisch  
Gmünd**

**Anlagen:**

Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwäbisch Gmünd

Anlage 2 - Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Schwäbisch Gmünd mit Änderungen

Anlage 3 - Neufassung der Benutzungsordnung der Kitas der Stadt Schwäbisch Gmünd

Anlage 4 - Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwäbisch Gmünd mit Änderungen

Anlage 5 - Gebührenverzeichnis der städtischen Kindertageseinrichtungen im Kindertagesstättenjahr 2025/2026 auf Basis der Landesempfehlung 2025/2026

Anlage 6 - Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2025/2026

Anlage 7 - Antwortschreiben des Staatsministeriums zur Resolution des Gemeinderats vom 18.12.2024

Anlage 8 – Flyer Unterstützungsmöglichkeiten



**Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwäbisch Gmünd (siehe Anlage 1).
2. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwäbisch Gmünd (siehe Anlage 3).

**Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Die Satzung zur Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwäbisch Gmünd sowie die Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwäbisch Gmünd sollen durch nachfolgende Regelungen angepasst werden (Teil A). Gleichzeitig wird der Gemeinderat über die Qualität in den städtischen Kindertageseinrichtungen (Kitas, Teil B) informiert.

**A) Anpassung der Satzung und Benutzungsordnung**

**1. Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 1 der Änderungssatzung)**

Die Regelung des Buchstabe a dahingehend angepasst werden, dass künftig ein unentschuldigtes Fehlen von mehr als vier Wochen zu einer Kündigung führen kann. Die bisherige Regelung mit einer Zeitspanne von mehr als acht Wochen hat sich als nicht praktikabel erwiesen.

Neu aufgenommen werden soll die Regelung in Buchstabe b, sodass auch ein unregelmäßiger Besuch der Einrichtung einen Kündigungsgrund darstellen kann. Hintergrund für die Neuaufnahme dieser Regelung ist die Tatsache, dass einzelne Kinder sehr unregelmäßig die Einrichtung besuchen, die Elternbeiträge jedoch weiterhin bezahlt werden.

Mit beiden Regelungen soll eine Möglichkeit zur rechtlichen Einwirkung auf die Sorgeberechtigten geschaffen werden, sodass dem Kind der Besuch der Einrichtung sowie das Recht auf frühkindliche Förderung ermöglicht wird. Sofern die Sorgeberechtigten trotz mehrmaliger Aufforderung den Besuch der Einrichtung nicht ermöglichen, kann der Platz bei Bedarf einem anderen Kind zur Verfügung gestellt werden.

**2. Elternbeirat (§ 16 der Benutzungsordnung)**

Die Regelung soll an die gesetzlichen Bestimmungen in § 5 des Kinderbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) angepasst werden. Dort ist geregelt, dass die Sorgeberechtigten das Wahlverfahren bestimmen, daher sollen die Vorgaben zum Wahlverfahren in der Benutzungsordnung entfallen.

**3. Regelung in Krankheitsfällen (§ 20 der Benutzungsordnung)**

Die veralteten Regelungen sollen an die derzeitigen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie die Empfehlungen des Landesgesundheitsamtes angepasst werden.



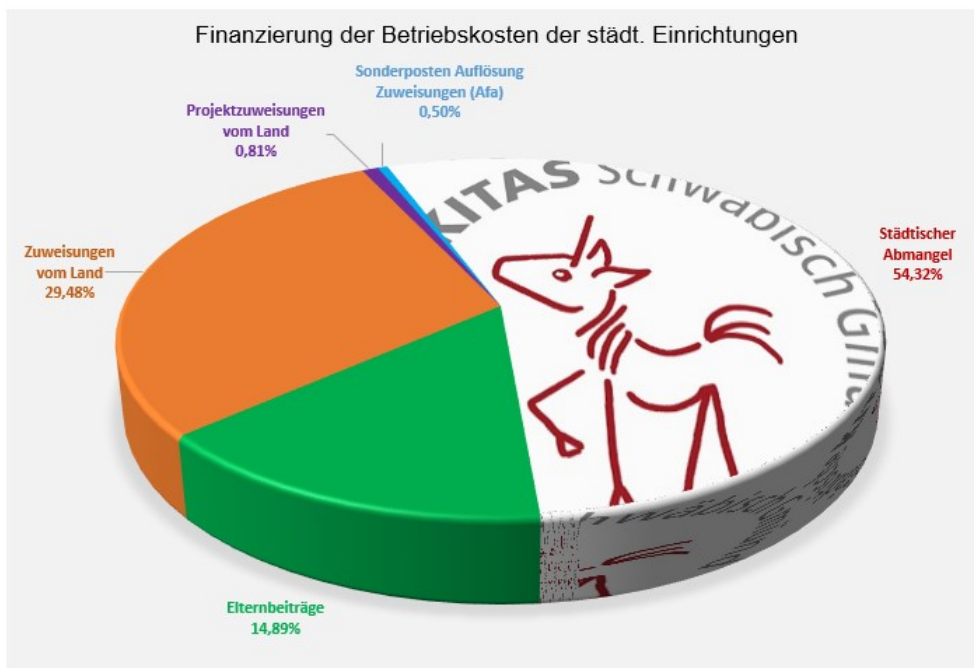
Damit bei einer Aktualisierung die Satzung nicht geändert werden muss, die Einrichtungen und Sorgeberechtigten jedoch einen Überblick über die derzeitigen Regelungen erhalten, wird ein Merkblatt erstellt.

#### 4. Elternbeiträge (§ 3 der Änderungssatzung)

Die Stadt Schwäbisch Gmünd betreibt derzeit 18 Kitas in eigener Trägerschaft. Es stehen 197 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 840 Plätze für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt zur Verfügung.

Die Grundsätze der Einnahmebeschaffung sind in § 78 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) geregelt. Zur Erfüllung kommunaler Aufgaben sind zunächst sonstige Einnahmen (z.B. Zuschüsse, Zuwendungen) zu beschaffen. Sofern die sonstigen Einnahmen nicht genügen, ist im zweiten Schritt auf spezielle Entgelte (insbesondere Beiträge und Gebühren) für erbrachte Leistungen zurückzugreifen. Reichen diese Entgelte nicht aus, sind die erforderlichen Einnahmen im Übrigen aus Steuern zu erzielen. Eine Kreditaufnahme als Finanzierungsquelle ist nur gestattet, wenn eine andere Finanzmittelbeschaffung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Diese Grundsätze finden sich auch in der Finanzierung der Kindertagesbetreuung der Stadt Schwäbisch Gmünd wieder:



Für den Betrieb der städtischen Kitas ist im Jahr 2025 mit einem Abmangel von 7,89 Millionen Euro zu rechnen.

Um die allgemeinen Kostensteigerungen sowie rückwirkend die tariflichen Kostensteigerungen abzufangen, empfehlen die Vertreter des Städtetags, des Gemeindetages sowie die kirchlichen Fachverbände eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,3 Prozent für das



Kita-Jahr 2025/2026 (siehe Anlage 6). Die Empfehlungen sehen vor, für besondere oder erweiterte Angebotsformen Sonderregelungen zu treffen. Mit dem Modell zur Zweit- bzw. Mehrkindregelung besteht eine Regelung, um die Familien finanziell zu entlasten.

Der Gemeinderat hat vor Jahren entschieden, dass die Gebühren für die Kinderbetreuung in Schwäbisch Gmünd an die Landesempfehlung der Kommunalen Landesverbände und der Kirchen angepasst und entsprechend fortgeschrieben werden sollen. Dies hat im Bereich der Kinderbetreuung im Kindergarten (Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt, Ü3) schon lange Zeit Tradition. Weiter hat der Gemeinderat am 07.07.2021 beschlossen, für Kinder unter drei Jahren (U3) 10 % unter der Landesempfehlung zu bleiben. Finanziert wird diese Reduzierung durch die geringfügige Erhöhung der Beiträge im Ü3-Bereich. Diese Festlegungen sollen für die Festsetzung der Elternbeiträge 2025/2026 unverändert bleiben.

Auf Basis der Empfehlungen werden dem Gemeinderat die in Anlage 5 dargestellten Elternbeiträge für das Kita-Jahr 2025/2026 vorgeschlagen. Angestrebtes Ziel der kommunalen Landesverbände sowie der Kirchen wäre eine Deckung der Betriebskosten zu 20 Prozent durch Elternbeiträge. Schwäbisch Gmünd liegt mit den vorgeschlagenen Änderungen im Haushaltsjahr 2025 bei knapp 15 Prozent und damit rund fünf Prozent unter der Landesempfehlung.

Vergleicht man die Elternbeiträge 2024/2025 mit den neu berechneten Elternbeiträgen 2025/2026, so ergeben sich folgende monatliche Erhöhungen:

Betreuungsart/-zeit	Geschwisterkind Zählkind 1			Geschwisterkind Zählkind 2			Geschwisterkind Zählkind 3			Geschwisterkind Zählkind 4		
	Kiga-Beitr. 2024/2025	Kiga-Beitr. 2025/2026	Erhöhung	Kiga-Beitr. 2024/2025	Kiga-Beitr. 2025/2026	Erhöhung	Kiga-Beitr. 2024/2025	Kiga-Beitr. 2025/2026	Erhöhung	Kiga-Beitr. 2024/2025	Kiga-Beitr. 2025/2026	Erhöhung
<b>Ü3</b>												
VÖ-Gruppe 3-6 Jahre max. 6 h / Tag 6 Std. pro Tag	194 €	209 €	15 €	151 €	161 €	10 €	102 €	110 €	8 €	34 €	37 €	3 €
VÖ-Gruppe 3-6 Jahre max. 7 h / Tag 7 Std. pro Tag	227 €	244 €	17 €	176 €	188 €	12 €	119 €	129 €	10 €	39 €	43 €	4 €
GT-Gruppe 3-6 Jahre max. 8 h / Tag 8 Std. pro Tag	259 €	278 €	19 €	202 €	214 €	12 €	136 €	147 €	11 €	45 €	50 €	5 €
GT-Gruppe 3-6 Jahre max. 9 h / Tag 9 Std. pro Tag	292 €	313 €	21 €	227 €	241 €	14 €	153 €	166 €	13 €	50 €	56 €	6 €
GT-Gruppe 3-6 Jahre max. 9 h / Tag 9,5 Std. pro Tag	308 €	331 €	23 €	239 €	255 €	16 €	162 €	175 €	13 €	53 €	59 €	6 €
GT-Gruppe 3-6 Jahre max. 10,5h / Tag 10,5 Std. pro Tag	340 €	365 €	25 €	265 €	281 €	16 €	179 €	193 €	14 €	59 €	65 €	6 €

Betreuungsart/-zeit	Geschwisterkind Zählkind 1			Geschwisterkind Zählkind 2			Geschwisterkind Zählkind 3			Geschwisterkind Zählkind 4		
	Krippenbeitr. 2024/2025	Krippenbeitr. 2025/2026	Erhöhung	Krippenbeitr. 2024/2025	Krippenbeitr. 2025/2026	Erhöhung	Krippenbeitr. 2024/2025	Krippenbeitr. 2025/2026	Erhöhung	Krippenbeitr. 2024/2025	Krippenbeitr. 2025/2026	Erhöhung
<b>u3</b>												
Betreuung U3 Kinder in der Kindergartengruppe 6 h/Tag	431 €	463 €	32 €	320 €	344 €	24 €	216 €	232 €	16 €	86 €	92 €	6 €
Betreuung U3 Kinder in der Kindergartengruppe 7 h/Tag	503 €	540 €	37 €	374 €	401 €	27 €	252 €	271 €	19 €	100 €	107 €	7 €
Betreuung U3 Kinder in der Kindergartengruppe 8 h/Tag	575 €	617 €	42 €	427 €	458 €	31 €	288 €	310 €	22 €	114 €	122 €	8 €
Betreuung U3 Kinder in der Kindergartengruppe 9 h/Tag	647 €	694 €	47 €	481 €	516 €	35 €	324 €	348 €	24 €	128 €	138 €	10 €
Betreuung U3 Kinder in der Kindergartengruppe 9,5 h/Tag	683 €	732 €	49 €	507 €	544 €	37 €	342 €	368 €	26 €	135 €	145 €	10 €
Betreuung U3 Kinder in der Kindergartengruppe 10,5 h/Tag	754 €	810 €	56 €	561 €	602 €	41 €	378 €	406 €	28 €	150 €	161 €	11 €



Die Arbeitsgruppe Frühe Bildung, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinderatsfraktionen, der Elternbeiräte sowie Trägervertreterinnen und Trägervertretern zusammensetzt, wurde am 08.05.2025 beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 18.12.2025 eine Resolution an die Landesregierung verabschiedet (siehe Gemeinderatsdrucksache 183/2024), die Antwort der Landesregierung vom 23.04.2025 ist in Anlage 7 zu finden.

#### **5. Verpflegungskostenbeitrag (§ 2, 3 der Änderungssatzung sowie § 11 der Benutzungsordnung)**

Seit dem 01.09.2021 wird in den städtischen Einrichtungen für warme Mahlzeiten ein einheitlicher Verpflegungskostenbeitrag erhoben. Wird das Angebot einer warmen Mittagsverpflegung in Anspruch genommen, wird zusätzlich zu den Elternbeiträgen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Verpflegungskostenbeitrag pro Mahlzeit für U3-Kinder in Höhe von 3,80 Euro und für Ü3-Kinder von 4,00 Euro erhoben.

Die Abrechnung für die tatsächlich in Anspruch genommenen Essen erfolgt in allen Einrichtungen Tag genau und wird den Eltern in Rechnung gestellt. Der Vorgang der Dokumentation und Erfassung verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand. Die Regelung soll daher auf einen monatlichen Verpflegungskostenbeitrag angepasst werden, analog der Regelung anderer Kommunen. Die Unterscheidung zwischen U3 und Ü3 soll ebenfalls entfallen.

Bei Ganztageshäusern ist eine Mittagsverpflegung verpflichtend, der Verpflegungskostenbeitrag wird daher monatsweise (11 Monate, beim Kinderhaus am See 12 Monate) erhoben. Bei Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten, in denen eine Mittagsverpflegung angeboten wird, können die Sorgeberechtigten für das Betreuungsjahr festlegen, an welchen Wochentagen das Angebot in Anspruch genommen wird, der Verpflegungskostenbeitrag wird dann anteilig erhoben.

Für die Ermittlung des Verpflegungskostenbeitrags wurden bisher nur die Kosten der Caterer zugrunde gelegt. Eine Vollkostenrechnung erfolgte bisher nicht und soll auch zukünftig nicht erfolgen. Das heißt, es werden nur die reinen Verpflegungskosten der Caterer zugrunde gelegt und nicht die Personalkosten für die hauswirtschaftlichen Kräfte, Raumnutzungskosten, Abschreibungen etc. hinzugerechnet.

Bedingt durch die steigenden Energiekosten sowie die höhere Inflationsrate haben die verschiedenen Caterer bisher unterjährig die Mittagessenspreise erhöht. Deshalb konnte bislang keine Kostendeckung erzielt werden.

Für das Kita-Jahr 2025/2026 werden auf Basis der aktuellen Kalkulation folgende Monatspauschalen vorgeschlagen:

- 1x Essen/Woche: 19,00 Euro
- 2x Essen/Woche: 38,00 Euro
- 3x Essen/Woche: 57,00 Euro



4x Essen/Woche: 76,00 Euro

5x Essen/Woche: 95,00 Euro

Bei entschuldigter Abwesenheit eines Kindes an mindestens fünf zusammenhängenden Betreuungstagen innerhalb eines Kalendermonats während der regulären Öffnungstage, erfolgt eine anteilige Rückerstattung der Verpflegungsentgelte auf Antrag für diese Tage.

## **6. Unterstützungsmöglichkeiten**

Familien, die die Elternbeiträge nicht selbst übernehmen können, können einen Antrag auf Übernahme beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Jugend und Familie, stellen. Anspruchsberechtigt sind Elternpaare und Alleinerziehende, die im Ostalbkreis wohnen, deren Kind eine Kita besucht und die eine der folgenden Sozialleistungen beziehen:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 2,3)
- Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz)
- Wohngeld

Derzeit erhalten 116 Kinder (11,9 %) in den städtischen Kitas die Elternbeiträge erstattet. Gesamtstädtisch erhalten 478 Kinder (12,9 %) eine Erstattung der Elternbeiträge.

Darüber hinaus können die o.g. Anspruchsberechtigten einen Antrag auf Übernahme der Mittagsverpflegung über das Bildungs- und Teilhabepaket stellen. Derzeit erhalten 67 der essenden Kinder (13,1 %) der städtischen Einrichtungen eine entsprechende Erstattung (gesamtstädtisch 125 Kinder).

Über die Unterstützungsmöglichkeiten werden alle Sorgeberechtigten über einen Flyer (Anlage 8), der bei jeder Kita-Anmeldung ausgegeben wird, informiert. Zudem sind alle Einrichtungsleitungen informiert und machen auf die Unterstützungsmöglichkeiten aufmerksam. Auch die Abteilung Frühe Bildung macht Familien, bei denen Beiträge ausstehen, auf die Unterstützungsmöglichkeiten aufmerksam.

## **B) Qualität und Verlässlichkeit in den städtischen Kitas**

Die Stadt Schwäbisch Gmünd hat sich das Motto „Bildung vor die Klammer“ zum Ziel gesetzt. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, soll eine hohe Qualität in den Einrichtungen geboten werden. Die große Bedeutung der pädagogischen Qualität von Kitas für Kinder und Familien ist mittlerweile empirisch gut belegt. Nationale und internationale Untersuchungen können in Bezug auf die kindliche Entwicklung kurz-, mittel- und langfristige Effekte von Erziehung, Bildung und Betreuung in qualitativ guten Kitas



nachweisen. Eltern und Sorgeberechtigte können in den Kindertagesstätten eine Vielzahl an Qualitätsmerkmalen erwarten, die darauf abzielen, eine sichere, unterstützende und fördernde Umgebung für ihre Kinder zu schaffen. Dazu gehören unter anderem:

- **Garantie eines Betreuungsplatzes:**  
Im Rahmen der Bedarfsplanung (vgl. Gemeinderatsdrucksache 053/2025) wurde aufgezeigt, dass der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Stadtgebiet grundsätzlich erfüllt werden kann, wenn auch nicht immer im gewünschten Wohnbezirk und zum gewünschten Zeitpunkt. Die Investitionen der Stadt Schwäbisch Gmünd in den Platzausbau zeigen daher Wirkung.  
Die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) eröffnet die Möglichkeit, eine Gruppe mit bis zu zwei Kindern mehr als im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vorgesehen zu belegen. Diese Regelung ist derzeit befristet bis 31.08.2025, von einer Verlängerung ist derzeit auszugehen. Um Eltern Planungssicherheit zu geben, wurde diese Regelung im Rahmen des Erprobungsparagrafen (siehe unten) beantragt und bereits genehmigt. Eine Überbelegung mit bis zu zwei Kindern ist damit möglich. Da im Stadtgebiet insgesamt ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, soll von dieser Regelung zunächst nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden und insbesondere nur dann, wenn es sich um eine kurzzeitige Überbelegung, beispielsweise über die Sommermonate, handelt und die Einrichtung zustimmt.
- **Qualifiziertes und gut ausgebildetes Personal:**  
Die Stadt Schwäbisch Gmünd beschäftigt derzeit ca. 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den städtischen Kitas, weitere kommen zum 01.01.2026 durch den angestrebten Trägerwechsel beim Kinder- und Familienzentrum Vinzenz von Paul sowie der Kindertagesstätte Brücke hinzu. Die Bezahlung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst. Die Erhöhung der Personalkosten spiegelt sich in der vorgeschlagenen Erhöhung der Elternbeiträge wider.
- **Verlässlichkeit der Betreuung:**  
Der Fachkräftemangel macht sich auch in Schwäbisch Gmünd bemerkbar, sodass offene Stellen oft nur zeitverzögert nachbesetzt werden können. Hinzu kommt der Umstand, dass schwangere Beschäftigte seit der Corona-Pandemie ab Bekanntwerden der Schwangerschaft fast immer ein ärztliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen bekommen, sodass Stellen von einem Moment auf den anderen frei werden. Um die Verlässlichkeit der Betreuung zu garantieren, sind in jeder Einrichtung zusätzliche pädagogische Kräfte tätig, um die Personalausfälle bestmöglich zu kompensieren.  
Um den derzeitigen Herausforderungen zu begegnen, hat das Land den Erprobungsparagrafen (§ 11 KiTaG) auf den Weg gebracht. Der Erprobungsparagraf ermöglicht, von den gesetzlichen Regelungen des KiTaG sowie der KiTaVO abzuweichen. Hierfür wurde ein Konzept beim Kommunalverband für Jugend und Soziales eingereicht, vorab wurden alle Kita-Teams beteiligt. Ziel ist es, mit den nachfolgenden Regelungen die Teams zu entlasten und die Möglichkeit zu eröffnen, Rahmenbedingungen so flexibel wie möglich zu gestalten. Die hohe Qualität der Bildungsarbeit in den Kitas soll weiterhin erhalten und weiter gefördert werden, gleichzeitig sollen innovative Ansätze der frühkindlichen Bildung erprobt werden, um die Ver-



lässlichkeit der Betreuung zu gewährleisten. Die Regelungen sollen erprobt und regelmäßig überprüft werden, um die Auswirkungen auf die Kinder, die Teams und die Eltern festzustellen.

Folgende Ansätze sollen erprobt werden:

- Einsatz von Assistenzkräften  
Die Stadt Schwäbisch Gmünd setzt weiterhin auf pädagogisches Fachpersonal. Können offene Stellenanteile nicht besetzt werden, so können auch geeignete Assistenzkräfte eingesetzt werden, die beispielsweise unterstützende Tätigkeiten übernehmen können. Damit wird das pädagogische Fachpersonal entlastet und gleichzeitig eine Kontinuität der in der Einrichtung tätigen Personen gewährleistet.
  - Übertragung von pädagogischen Kernaufgaben  
Werden Personen eingestellt, die aufgrund ihrer beruflichen Vorbildung und praktischen Erfahrung geeignet sind, pädagogische Kernaufgaben zu übernehmen, zum Einstellungszeitpunkt jedoch nicht unter den Fachkräfteverzeichnis fallen, können pädagogische Kernaufgaben (z.B. Elterngespräche) nach Einschätzung durch die Einrichtungsleitung und Kita-Fachberatung auf diese Personen übertragen werden, sodass das pädagogische Fachpersonal entlastet wird.
  - Aufsichtspflicht  
Die Aufsichtspflicht ist uneingeschränkt gewährleistet. Künftig wird der Personal-Kind-Schlüssel nicht mehr gruppenbezogen, sondern einrichtungsbezogen angewandt. Im U3-Bereich beträgt der Personal-Kind-Schlüssel 1:5, im Ü3-Bereich 1:12, in altersgemischten Gruppen werden U3-Kinder doppelt gezählt. Kann der Personal-Kind-Schlüssel in der Einrichtung zeitweise nicht erfüllt werden, kann nach Zustimmung der Einrichtungsleitung sowie Rücksprache mit dem Träger ein geringerer Personal-Kind-Schlüssel bedarfsgerecht festgelegt werden. Diese Regelung soll keine generelle Minderung des gesetzlich vorgegebenen Personalschlüssels beabsichtigen, sondern darauf abzielen, eine verlässliche Betreuung beispielsweise bei kurzfristigen Personalausfällen zu gewährleisten. Fällt beispielsweise untertäglich eine Fachkraft aus und beträgt der Personal-Kind-Schlüssel im Ü3-Bereich einrichtungsbezogen 1:13, könnte nach Einschätzung der Einrichtungsleitung nach Rücksprache mit dem Träger das Betreuungsangebot an diesem Tag weiterhin aufrechterhalten werden. Zudem werden zur Erfüllung der Aufsichtspflicht geeignete Vertretungskräfte bedarfsgerecht eingesetzt.
  - Sicherstellung des Kinderschutzes  
Der Kinderschutz ist durchgängig sichergestellt. Es finden hierzu regelmäßige Schulungen und Fortbildungen statt.
- Vielfalt der Einrichtungen:  
Die einzelnen Einrichtungen zeichnen sich unter anderem durch ihre unterschiedlichen pädagogischen Ausrichtungen und Profile aus. So setzen die Einrichtungen unterschiedliche Schwerpunkte, beispielsweise beim Thema Bewegung, Musik oder Natur. Darüber hinaus verfügen die unterschiedlichen Einrichtungen über verschiedene Betreuungszeiten, sodass Eltern das für sie passende Modell wählen können.
  - Sprachliche Bildung:



Die sprachliche Bildung bildet die Grundlage für die sprachliche Entwicklung der Kinder. Die pädagogischen Fachkräfte achten daher gezielt darauf, die sprachliche Entwicklung der Kinder zu fördern und sie dabei zu unterstützen, ihre sprachlichen Fähigkeiten weiterzuentwickeln. Hierbei wird das Modell der alltagsintegrierten Sprachförderung gelebt, alle Fachkräfte verhalten sich sprachfördernd und agieren als Vorbild. Zudem sind im Rahmen des Landesprogramms „Kompetenzen verlässlich voranbringen“ (Kolibri) Sprachförderkräfte in den Einrichtungen tätig, die Kinder mit intensivem Sprachförderbedarf unterstützen. Darüber hinaus unterstützen sie die Fachkräfte in den Fragen der Sprachentwicklung und der angemessenen Begleitung des jeweiligen Kindes. Gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften werden Sprachstanderhebungen durchgeführt, um zu erkennen, ob ein intensiver Sprachförderbedarf vorliegt.

Schwäbisch Gmünd wird ab September 2025 zudem in das SprachFit-Programm des Landes mit fünf Pilotstandorten einsteigen. Das Angebot richtet sich an Kinder, bei denen bei der Einschulungsuntersuchung ein erhöhter Sprachförderbedarf festgestellt wird. Sie erhalten eine intensive Sprachförderung mit vier Wochenstunden, die von Lehrkräften der Schule angeboten wird. Ab dem Schuljahr 2027/2028 ist die Teilnahme für die Kinder verpflichtend.

- Netzwerk Inklusions- und Elternbegleitung:

Um die Bildungs- und Chancengerechtigkeit in Schwäbisch Gmünd zu stärken, hat der Gemeinderat die Einrichtung eines Netzwerkes Inklusions- und Elternbegleitung beschlossen. Dadurch werden die Themen Sprachförderung, Inklusion und Elternbegleitung im Sinne einer präventiven Familienförderung und passgenauen Entwicklungsförderung der Kinder noch enger miteinander vernetzt.

Der eingerichtete Fachdienst nimmt hier eine zentrale Bedeutung ein. Zu den wesentlichen Aufgaben des Fachdienstes gehören die heilpädagogische Beratung der pädagogischen Fachkräfte in enger Zusammenarbeit mit den Familien mit Kindern mit besonderen Bedarfen. Ziel ist es, die pädagogischen Fachkräfte bei der Bewältigung ihrer zunehmend komplexer werdenden Aufgaben zu entlasten und den Kindern mit besonderen Bedarfen bedarfsgerechte Entwicklungsbegleitung anzubieten. Darüber hinaus ist der Fachdienst in die Hilfeplangestaltung eingebunden, koordiniert und vernetzt die Elternbegleitungen und die Integrationskräfte in den Kitas. Ein ausführlicher Bericht ist in der Gemeinderatsdrucksache 053/2025 zu finden.

Um die pädagogische Qualität in den Einrichtungen dauerhaft zu sichern und weiterzuentwickeln, wurden die Einrichtungsleitungen in den Jahren 2020 bis 2022 in der internen Qualitätsentwicklung auf Basis fachwissenschaftlicher und fachpraktischer Qualitätskriterien geschult. Parallel wurde vom Zentrum für Qualitätsforschung und Monitoring in der Kinder- und Jugendhilfe (ZQM) der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd im Rahmen eines Qualitätsmonitorings die pädagogische Qualität der Einrichtungen systematisch überprüft. Hierbei wurden die Stärken, Potentiale und Erfordernisse zur Weiterentwicklung des frühpädagogischen Angebots der städtischen Kitas in Schwäbisch Gmünd unter die Lupe genommen. Auf dieser Grundlage wurde in den städtischen Einrichtungen ein datenbasierter Qualitätsentwicklungsprozess durchgeführt. Im Jahr 2025 wurde den Einrichtungen erneut insgesamt eine gute, entwicklungsangemessene Bildungs- und Betreuungsqualität bestätigt. Dabei liegen die Stärken des



städtischen Angebots vor allem in den Bereichen der sprachlichen Bildung sowie in der Fachkraft-Kind-Interaktion. Der Bericht wird dem Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt vorgestellt. Um die Qualität langfristig weiterzuentwickeln und sicherzustellen, wird die Evaluierung alle zwei Jahre durchgeführt.